

Statuten der Korporation Zug

I. Bestand und Zweck

§ 1.

Die Korporation Zug ist eine Genossenschaft, welche durch die Anteilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Das Korporationsgut besteht im unverteilten Stammgut der nutzungsberechtigten Korporationsgenossen und setzt sich zusammen aus Wald, Allmenden, Liegenschaften, Kapitalien, Fischenzen und anderen Vermögenswerten.

Der Zweck der Korporation Zug besteht darin, das unverteilte Stammgut der Genossen rationell zu verwalten und zu fördern, die Anteilsrechte der Genossen Dritten gegenüber zu vertreten und aus dem Ertrag das Nutzentreffnis an die Berechtigten aus-zuzahlen. Die Korporation kann auch gemeinnützige, karitative und kulturelle Bestrebungen unterstützen.

Das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossen ist auf den Namen der Korporation Zug zu verwalten und soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch so einzutragen.

§ 2.

Korporationsgenossen sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt-gemeinde Zug, die infolge Geburt, Abstammung oder Adoption den Familiennamen eines der nachgenannten 36 Zuger Korporationsgenossen-Geschlechter tragen:

Aklin	Hediger	Menteler	Stadlin
Blunshi	Hess	Moos	Stocklin
Bossard	Iten	Müller	Suter
Brandenberg	Keiser	Schell	Uttinger
Bucher	Klausener	Schwerzmann	Waller
Bütler	Kleimann	Sidler	Weber
Elsener	Kloter	Speck	Weiss
Freimann	Landtwing	Spillmann	Wyss
Fridlin	Luthiger	Stadler	Wickart

Personen, die durch Geburt, Abstammung oder durch Adoption Korporationsgenossen sind, behalten das Genossenrecht, auch wenn sie durch Heirat oder Namenswahl (Art. 30 und Art. 160, Abs. 2 ZGB) nicht mehr einem Korporationsgeschlecht ange-hören.

Rechtsform

Stammgut

Zweck

Verwaltungsform

Genossenrecht

**Zuger
Korporations-
genossen-
Geschlechter**

**Namensänderung
infolge Heirat
und Namenswahl**

§ 3.

Wer nach der Heirat mit einem Korporationsgenossen oder einer Korporationsgenossin den Familiennamen eines Zuger Korporationsgenossen-Geschlechtes in seinem Namen trägt und das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zug besitzt, kann das Genossenrecht durch Einkauf erwerben.

Erwerb durch Einkauf

Die Einkaufs- und Kanzleigeühren werden von der Genossenversammlung in einem Reglement festgelegt.

Personen, die den Namen eines Korporationsgeschlechtes mit der Heirat erlangen und sich in das Genossenrecht eingekauft haben, behalten das Genossenrecht, auch wenn sie durch Namenswahl bei Scheidung (Art. 149, Abs. 2 ZGB) nicht mehr dem Korporationsgeschlecht angehören, bis zu einer Wiederverheiratung mit einer nicht der Korporation angehörenden Person.

§ 3 bis

Eine Vererbung des Genossenrechtes durch Personen, die nicht durch Geburt, Abstammung oder Adoption Korporationsbürger geworden sind oder durch Personen, die durch einen Rechtsakt einen anderen Namen als den eines Korporationsgeschlechtes erlangt haben, ist ausgeschlossen.

Vererbung

§ 4.

Korporationsgenossen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadtgemeinde Zug können ihr Genossenrecht nur ausüben, wenn sie beim Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der jeweils aktuellen Wohnadresse angemeldet sind.

Ausübung des Genossen- rechtes durch Genossen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadtgemeinde Zug

§ 5.

Mit dem Verlust des Bürgerrechtes der Stadtgemeinde Zug oder mit der Annahme eines Familiennamens, welcher nicht zu den 36 Korporations-Geschlechtern zählt, wird das Genossenrecht hinfällig unter Vorbehalt von §§ 2 und 3 dieser Statuten.

Hinfall des Genossen- rechtes

II. Nutzung des Korporationsgutes

§ 6.

Die Festsetzung des zur Auszahlung gelangenden Korporationsnutzens erfolgt im Rahmen des Voranschlages der Verwaltungsrechnung durch die Genossenversammlung.

Festsetzung der Nutzentreffnisse

§ 7.

Zum Bezuge des Korporationsnutzens sind die Korporationsgenossen berechtigt, die das Genossenrecht spätestens vor dem 1. Juli erworben und sich im betreffenden Jahr mindestens während 6 Monaten in der Schweiz aufgehalten haben.

Bezugs- berechtigung

Die Korporationsgenossen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt-Gemeinde Zug können das Treffnis am Korporationsnutzen nur beanspruchen, wenn sie bis spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres beim Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der jeweils aktuellen Wohnadresse angemeldet sind.

Wer das Genossenrecht vor dem 1. Juli verliert, ist im betreffenden Jahr nicht nutzungsberechtigt.

§ 8.

Das Nutzentreffnis wird mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres zur Auszahlung fällig.

Fälligkeit

§ 9.

Der Anspruch auf Ausrichtung des Nutzentreffnisses verjährt mit Ablauf von 5 Jahren seit dem Verfalltermin.

Verjährung

§ 10.

Der Verwaltungsrat überprüft die Nutzenberechtigung. Er kann den Nachweis der Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen verlangen.

Nachweis der Bezugs- berechtigung

Bei Unklarheit über die Nutzenberechtigung wird das Nutzentreffnis längstens bis zum Zeitpunkt der Verjährung zurückgestellt.

Rückstellung

Unrechtmässig bezogener Korporationsnutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von 5 Jahren seit der Ausrichtung des Nutzentreffnisses.

Rückerstattung

III. Organisation

§ 11.

Die Organe der Korporation Zug sind die Genossenversammlung, der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

Organe

§ 12.

Die Genossenversammlung wird gebildet durch die stimmberechtigten Korporationsgenossen.

Genossen- Versammlung

Stimmberechtigt sind die in der Schweiz wohnhaften Korporationsgenossen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen. Korporationsgenossen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadtgemeinde Zug steht das Stimmrecht indessen nur zu, wenn sie beim Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der jeweils aktuellen Wohnadresse angemeldet sind.

Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass sich Personen, die an einer Genossenversammlung teilnehmen, durch Vorzeigung entsprechender Ausweise legitimieren.

§ 13.

Die Genossenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einberufen.

Einberufung

Alle Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

Publikation

§14.

Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Verfassung, Gesetzen, Statuten und Verordnungen zukommt.

Funktionen der Genossen- Versammlung

Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, die Mitglieder der Rechnungscommission, deren Präsident, den Verwaltungsschreiber und den Weibel auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Sie genehmigt Verordnungen und Reglemente.

§15.

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Verwaltungsschreiber mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen als Verwalter den Finanz-, Forst-, Bodenallmend-, Bergallmend- und Haus-Verwaltungen vor. Die Verteilung der Dikasterien ist Sache des Rates.

Verwaltungsrat

Bei Amtsantritt legen der Präsident, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beamten das Amtsgelöbnis vor dem Verwaltungsrat ab.

Amtsgelöbnis

§16.

Der Verwaltungsrat besorgt die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Korporationsgutes, soweit dafür nicht die Genossenversammlung zuständig ist.

Kompetenzen des Verwaltungs- Rates

Er vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung.

§17.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

Rechnungs- prüfungs- Kommission

§18.

Die Änderung der Statuten kann von der Genossenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statuten- änderung

Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung im Sinne von §66 des Gemeindegesetzes.

Änderungen der Statuten müssen den angemeldeten Stimmbürgerinnen und -bürgern im Wortlaut zugestellt werden.

§19.

Diese Teilrevision tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug in Kraft.

Rechtskraft

Übergangsbestimmungen

Personen, die gestützt auf die bisherigen Statuten das Genossenrecht verloren haben und die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Genossenrechtes nach den revidierten Statuten vom 15. Juni 1992 erfüllen, können **jederzeit** durch schriftliche Erklärung und durch rechtsgenügenden Nachweis über die Abstammung bzw. die Adoption die Wiederaufnahme ins Genossenrecht verlan-

gen, sofern sie das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zug besitzen.
Eine Einkaufsgebühr, gemäss § 3, Abs. 2 wird nicht erhoben.

Zug, den 15. Juni 1992

Namens der Korporation Zug

Der Präsident:	Der Korporationsschreiber:
Walter Weber	Beat Moos

Die Statuten der Korporation Zug in der Fassung vom
15. Juni 1992 werden genehmigt.

Zug, den 19. August 1992

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann:	Der Landschreiber:
A. Scherer	H. Windlin

